

# Elbeblatt.

## Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter und Stadträthe zu  
Miesitz und Strehla.

N<sup>o</sup> 50.

Dienstag, den 13. December

1859.

Bestellungen werden sowohl in der Expedition dieses Blattes in Miesitz, als auch in Strehla bei Herrn  
Schubmachermeister Eipert jederzeit entgegengenommen.

### Bekanntmachung.

Da in neuerer Zeit wahrzunehmen gewesen ist, daß die Ausbietung von Loosen ausländischer Lotterien, deren Vertrieb im Königreiche Sachsen durch das Gesetz vom 4. December 1837 verboten ist, sowie die Feilbietung der schon durch die Bekanntmachung vom 17. September 1836 §. 4 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1836 pag. 213) verbotenen Promessenscheine in auffallender Weise überhand genommen hat, so werden die Herausgeber und Redacteurs von Zeitschriften hierdurch zur Warnung und Nachachtung davon in Kenntniß gesetzt, daß die Kreisdirectionen und Polizeibrigaden angewiesen worden sind, auf die Nichtbeachtung obgedachter Verbote, ein besonderes wachsames Augenmerk zu richten und gegen Uebertreter derselben, namentlich auch gegen diejenigen Herausgeber und Redacteurs von Zeitschriften, welche öffentliche Ausbietungen verbotener Lotterien und Promessenspiele in die von ihnen herausgegebenen oder resp. redigirten Zeitschriften aufzunehmen, mit Rücksicht auf §. 12 des Gesetzes vom 4. December 1837 unnachsichtlich einzuschreiten. Dieses Verfahren wird, soviel insbesondere die Ausbietung von Obligationsloosen ausländischer Lotterien, Anleihen betrifft, nicht bloß bei denjenigen Ausbietungen, bei welchen der Rückkauf der Loose nach erfolgter Ziehung versprochen und dabei den Käufern nachgelassen wird, anstatt des vollen Betrags für den Anleihschein nur den Unterschied des An- und Verkaufspreises einzusenden, sowie bei denjenigen Annoncen, in welchen der Verkäufer sich erbietet, „den Betrag vorzulegen“, sondern überhaupt bei jeder Ausbietung derartiger Loose einzutreten haben, aus welcher nicht mit Gewißheit zu entnehmen ist, daß bei Annahme der Offerte der Original-Staatsfahrschein von dem Käufer eigenthümlich erworben wird und letzterer völlig freie Verfügung über denselben erlangt. Die Herausgeber und Redacteurs von Zeitschriften haben es daher lediglich sich selbst zuzuschreiben, wenn sie wegen Aufnahme von Annoncen, in denen eine verschleierte Ausbietung von Promessenspielen erkannt wird, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Dresden, den 24. November 1859.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Koblschütter. Berndt.

### Verordnung

die gewerbmäßige Betreibung von Agenturgeschäften betreffend,

vom 5. November 1859.

Zu Verhütung der mehrfach wahrgenommenen Mißbräuche bei gewerbmäßiger Betreibung von Agenturgeschäften, namentlich soweit dieselben auf Vermittlung von Grundstücksveräußerungen, Gelddarlehen und dergleichen Angelegenheiten sich beziehen, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Besorgung derartiger Geschäfte von gewissen, Seiten der damit sich befassenden Personen zu erfüllenden Voraussetzungen und Bedingungen abhängig zu machen und deren Gewerbetreibend einen gesetzlichen obrigkeitlichen Aufsichtsführung zu unterwerfen.

Zu dem Ende wird mit allerhöchster Genehmigung andurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Wer Geschäfte, welche auf die Vermittlung von Käufen, Tausch und Mietverträgen über Grundstücke oder über die auf denselben haftenden Gerechtigkeiten, ferner von Dienst- und Arbeitsverrichtungen, welche nicht unter die Gesinde-Ordnung fallen, ingleichen von Darlehens-Geschäften, Verborgungs-Geschäften und überhaupt Geldgeschäften, jeder Art Bezug haben, gewerbmäßig betreiben will, hat dazu bei der Ortsobrigkeit Concession zu suchen. In den zur Erlangung der Concession an die Ortsobrigkeit einzureichenden Gesuchen müssen die Geschäfte, auf welche die Erlaubniß sich erstrecken soll, speciell aufgeführt und in den auszustellenden Concessionsurtheilen diejenigen, für welche die Erlaubniß erteilt werden, speciell angegeben werden.

Der Abfassung von Aufträgen an Behörden, so wie von Urkunden jeder Art für Auswärtige der Agent sich gänzlich zu enthalten. Das Zuwiderhandeln zieht, sofern es nicht unter Art. 339 des Strafgesetzbuchs fällt, eine Polizeistrafe bis zu fünfzig Thaler Geldbuße oder zwei Wochen Gefängniß nach sich.